

Feststellung des Grundversorgers gemäß § 36 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz

Die Gemeindewerke Dudenhofen als Betreiber eines Elektrizitätsnetzes der allgemeinen Versorgung hatte gemäß § 36 Abs. 2 EnWG festzustellen, welcher Energieversorger in seinem Netzgebiet zum 01.07.2018 die meisten Haushaltskunden belieferte. Hierzu gehören alle Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen (§ 3 Nr. 22 EnWG).

Die meisten Haushaltskunden in dem o. g. Netzgebiet belieferte an diesem Stichtag die

Gemeindewerke Dudenhofen

Sie sind damit in dem o. g. Netzgebiet in den Jahren 2019 bis 2021 zur Grund- und Ersatzversorgung gemäß §§ 36, 38 EnWG verpflichtet.

Einwände gegen das Ergebnis dieser Feststellung sind bis zum 31. Oktober 2018 einzulegen beim

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz, Stiftsstraße 9, 55116 Mainz.